

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Fallingbostal zur Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 12.09.2021

Gemäß § 45 b Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der §§ 7 Absatz 1 und 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

Bürgermeisterwahl

I. Wahltag

Wahltag ist der 12.09.2021. Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, dem 26.09.2021, statt.

II. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit sind nach § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 10 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie folgende Parteien und Wählergruppen:

- die Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- die Freie Demokratische Partei (FDP)
- die Partei Die Linke. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- die Partei Alternative für Deutschland (AfD)
- Parteien und Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden sind

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO in der derzeit gültigen Fassung entsprechen und sollen nach den Mustern der Anlagen zur NKWO eingereicht werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden vom Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die oder der die Voraussetzungen nach § 80 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt.

IV. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sind, können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie

spätestens am **14. Juni 2021** der/dem Niedersächsischen Landeswahlleiter(in), Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Auf § 22 NKWG und § 34 NKWO weise ich hin.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG treffen für folgende Parteien zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Von diesen Parteien ist eine Wahlanzeige nicht einzureichen.

V. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevahlleiterin der Stadt Bad Fallingbostal in 29683 Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1 (Rathaus), einzureichen.

Die Frist für die Einreichung endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr.

Im Interesse eines reibungslosen und fristgerechten Ablaufs der Wahlvorbereitungen bitte ich um eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge.

Bad Fallingbostal, 11.05.2021

Stadt Bad Fallingbostal
Die Gemeindevahlleiterin
gez.

Thorey